

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eggenburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Erlassung einer Bausperre

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird in der Stadtgemeinde Eggenburg für die im beiliegenden Plan festgelegten Bereiche in der KG Eggenburg eine Bausperre (Bebauungsplan) erlassen.

§ 2 Ziel

Durch das NÖ Raumordnungsgesetz besteht die Möglichkeit, vor der Erstellung eines Bebauungsplanes für das vorgesehene Planungsgebiet eine Bausperre zu erlassen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Erarbeitung der im Bebauungsplan vorgesehenen Schutzzonenfestlegungen. Ziel der Bearbeitung und der gegenständlichen Bausperre ist es, für den zentralen Bereich von Eggenburg einen Bebauungsplan mit einer Schutzzone und den erforderlichen Bebauungsbestimmungen festzulegen. Dazu sollen Bebauungsbestimmungen, die die Erhaltung und Sicherung der typischen Bebauung und Gestaltung des Stadtzentrums von Eggenburg gewährleisten, vorgesehen werden.

Für die dafür notwendige Grundlagenforschung und die Ausarbeitung und Konkretisierung von Planungsüberlegungen ist eine längere Bearbeitung erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine die Zwecke der Schutzzone unterlaufende Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Laufende Bauverfahren sind von der Regelung ausgeschlossen. Umbauten und bauliche Maßnahmen im Gebäudeinneren oder auf der nicht vom Straßenraum einsichtigen Gebäudefront sind zulässig. Bei Umbauten und baulichen Maßnahmen (auch im Bereich der Dachflächen) zum Straßenraum wäre im Einzelfall zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung (durch Aufstellung und Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden, die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung) oder der Gestaltung der Dächer in Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56, NÖ Bauordnung) kommt und dementsprechend die Zulässigkeit der Bauführung zu bestätigen oder zu versagen.

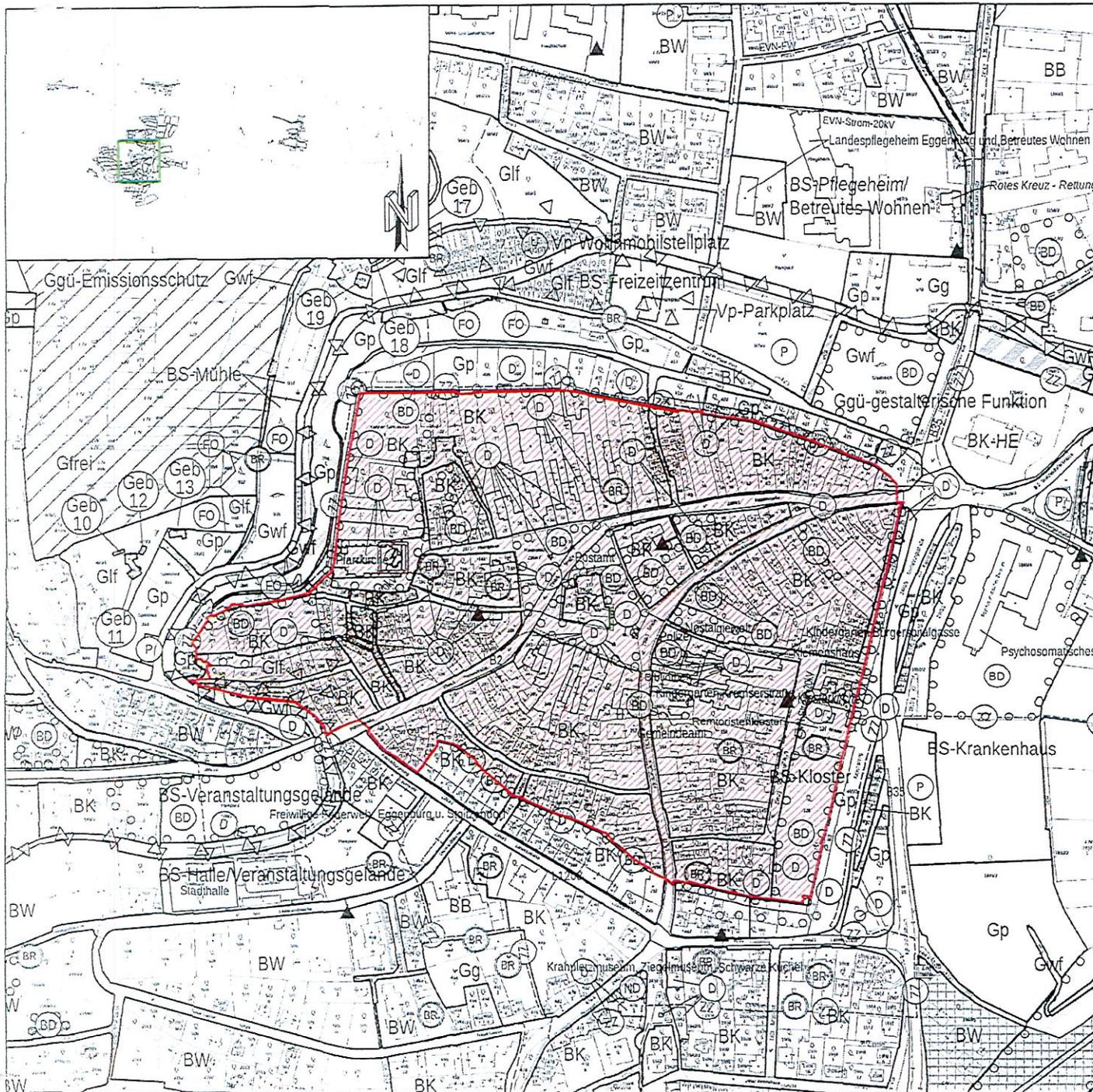
§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am 15.12.2022
Abgenommen am 30.12.2022





Stadtgemeinde Eggenburg

Erlassung Bausperre nach § 35 NÖ ROG 2014

Legende

Bausperre

 Geltungsbereich der Bausperre

 Grundstücksgrenzen

 Widmungsgrenzen

Plannummer: 200-02/22

Maßstab: 1:5.000

Stand: September 2022

Stand DKM: (c) BEV Oktober 2011

Planverfasser:



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Hofgartenstraße 11/12A

A-2120 Wolkersdorf im Weinviertel

02245/28310 . office@raumregionmensch.at

www.raumregionmensch.at

